



NR. 327 | 02.08.2018

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Fachprüfungsordnung für das Studienfach Musik

im Masterstudiengang mit Lehramtsoption

Gymnasien und Gesamtschulen (M. Ed.)

an der Folkwang Universität der Künste

vom 25.07.2018



Aufgrund § 2 Absatz 4, 25 Absatz 2 und § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 6 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 7 Modulbeschreibung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer; Prüfungskommissionen
- § 10 Prüfungsformen
- § 11 Praxissemester
- § 12 Studierende in besonderen Situationen
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Bildung der Prüfungsnoten
- § 15 Bildung der Modulnoten und der Note für den Studienfach Musik
- § 16 Bildung der Gesamtnote
- § 17 Zusatzmodule
- § 18 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 19 Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 20 Anmeldung zur und Rücktritt von der Masterarbeit
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 23 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 26 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Anhang: Studienverlaufsplan vom 11.07.2018

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studienfach Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für dieses Studienfach.

§ 2**Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module
und Zweck der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbstständigen wissenschaftlichen oder pädagogischen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

(2) Das Studium schafft hauptsächlich die wissenschaftlichen und unterrichtspraktischen Voraussetzungen für die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben im Unterrichtsfach Musik in den Schulformen Gymnasium und Gesamtschule. Die durch das Bachelorstudium erworbenen eigenen künstlerischen Erfahrungen und Kompetenzen, die eine wichtige Grundlage für die anschauliche bzw. fassliche, vielfältige fachspezifische Weisen der Auseinandersetzung nutzende Thematisierung von Musik im Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen darstellen, werden im Masterstudium vertieft. In den Bereichen der Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik werden Kompetenzen entwickelt, die notwendig sind, um Musikunterricht an Gymnasien und Gesamtschulen wissenschaftsorientiert und -propädeutisch sowie anspruchsvoll und lerngruppengerecht zu erteilen. Neben dem Bezug zum Berufsfeld Schule, der im Masterstudium vor allem durch das Praxissemester (2. Fachsemester) gewährleistet wird, qualifiziert das Studium des Studienfachs Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen für weitere musikpädagogische Arbeitsfelder wie die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit, musikalische Erwachsenenbildung, freie und institutionelle Kultur- oder Medienarbeit. Darüber hinaus dient es als Vorbildung für ein Promotionsstudium.

(3) Dem Studienprogramm liegen ein möglichst weiter Musikbegriff und ein prinzipiell offenes Verständnis von Musik und verschiedenen Kulturen in ihren vielfältigen Erscheinungsformen in Gegenwart und Geschichte zugrunde. Dies fordert von allen Studierenden die Bereitschaft, sich einer-

seits mit der Vielfalt musikkultureller Phänomene auseinanderzusetzen und sich andererseits auf Grundlage des Studienangebots ein individuelles Qualifikationsprofil zu erarbeiten. Das Leitbild der angehenden Lehrerin oder des angehenden Lehrers, die oder der den Bachelor- und den Masterabschluss erreicht hat, ist also das der umfassend gebildeten Musikpädagogin oder des umfassend gebildeten Musikpädagogen mit individueller Schwerpunktsetzung.

(4) Das Studium nutzt Möglichkeiten der Integration künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Studienfelder. Eine angemessene Qualifizierung für die genannten Professionen kann nur durch eine kontinuierliche Vernetzung dieser Bereiche geschehen, nämlich durch die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen auf Grundlage professionsspezifischer Kompetenzen, durch Module, die verschiedene Studienbereiche verbinden, sowie durch ein in das Studienprogramm integriertes Beratungsangebot für die Studierenden. Im Hinblick auf den Lehrberuf leistet das Studium einen gewichtigen Beitrag zur musikalischen sowie zur allgemeinen Bildung der Studierenden, indem es künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Kompetenzen entwickelt. Diese Kompetenzen bilden die Grundlage für die differenzierte Wahrnehmung und Mitgestaltung des zukünftigen Arbeitsfelds. Das Studium soll sowohl eine tragfähige Basis für die zukünftige Berufsausübung schaffen als auch ein Verständnis für lebenslanges Lernen anlegen und für dieses Lernen motivieren.

(5) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Masterprüfung wird nachgewiesen, ob die Studierenden die Ziele des Studiums erreicht haben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung erfolgt zum Sommer- und zum Wintersemester. Zugangsvoraussetzung für das Studienfach Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen sowie Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 3 der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studierende an der Folkwang Universität der Künste – Sprachprüfungsordnung – vom 04.10.2017 (Nr. 305 Amtliche Mitteilungen) in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß Absatz 1 absolviert wurde.

(3) Weitere Zugangsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsprüfungsver-

fahren. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung für das Studienfach Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen der Folkwang Universität der Künste vom 28.09.2016 (Nr. 278 Amtliche Mitteilungen) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4

Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht die Hochschule, an der die oder der Studierende als ErsthörerIn oder Ersthörer eingeschrieben ist, den Mastergrad „Master of Education“, abgekürzt „M. Ed.“.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen beträgt 4 Semester.

(2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Credits belegten Studieneinheiten. ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für die durchschnittliche Gesamtbelastung der Studierenden. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. ECTS-Credits umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitungen und den Prüfungsaufwand einschließlich Abschlussarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.

(3) Das Studium umfasst in der Regel pro Semester 30 ECTS-Credits und demnach insgesamt 120 ECTS-Credits. Einem ECTS-Credit liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Credits demgemäß 900 Arbeitsstunden. Die Verteilung der ECTS-Credits regeln die Studienverlaufspläne für die Studienfächer (im Anhang der Studienverlaufsplan für das Studienfach Musik).

(4) Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(5) Pro Semester sollen 30 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die nach zwei Semestern weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(6) Um die Voraussetzungen für eine (Teil-)Modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbil-

dungsveranstaltungen eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um die Schaffung eines angemessenen künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

(7) Kombiniert werden das Studienfach Musik für die gestufte Lehrerausbildung an der Folkwang Universität der Künste und ein zweites Studienfach, das an der Universität Duisburg-Essen gemäß der Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 25.04.2016 in der jeweils gültigen Fassung angeboten wird. Alle bildungswissenschaftlichen Anteile werden von der Universität Duisburg-Essen angeboten.

(8) Alle Studierenden müssen an beiden Hochschulen (Folkwang Universität der Künste und Universität Duisburg-Essen) eingeschrieben sein. Das Studium muss in den gemäß § 5 Absatz 7 kombinierten Fächern gleichzeitig aufgenommen werden.

§ 6

Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einem oder mehreren Teilmodulen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen beider Studienfächer und der Bildungswissenschaften und
- der benoteten studienabschließenden Masterarbeit.

(3) Die Organisation der Prüfungen obliegt den Lehrenden des Moduls, sofern diese Ordnung keine anderweitige Regelung trifft.

§ 7

Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben zu:

- a) den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls
- b) den Lehrformen
- c) den Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) der Verwendbarkeit des Moduls
- e) den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Credits
- f) den ECTS-Credits und Noten

- g) der Häufigkeit des Angebots
- h) dem Arbeitsaufwand
- i) der Dauer der Module.

Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienfach Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und eines der Gruppe der Studierenden angehören. An den Sitzungen der Prüfungsausschüsse nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der gemeinsamen Geschäftsstelle mit beratender Funktion teil.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet sie und erstattet dem Fachbereichsrat einmal jährlich über die Arbeit des Gremiums Bericht.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen und Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts,
 - bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
 - achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
 - berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
 - entscheidet über die Anerkennung von Prüfungsleistungen
- und
- entscheidet über die Zulassung zu Abschlussmodulprüfungen.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters. Die Professorenmehrheit muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Von der Beratung und Abstimmung sind die Mitglieder ausgeschlossen, die nach § 20 und § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ausgeschlossen oder befangen sind.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer; Prüfungskommissionen

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson die Prüferin oder der Prüfer. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Masterarbeit kann in einem der beiden Studienfächer oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden und soll von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer dieses Faches betreut werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht bezüglich Thema und Betreuerin oder Betreuer. Dem Vorschlag soll in der Regel gefolgt werden, es besteht aber kein Anspruch darauf.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt in Absprache mit der oder dem jeweiligen Studiengangsbeauftragten für die studienabschließende Masterarbeit zwei Prüferinnen oder Prüfer.

(4) Prüfungsberechtigt für die Masterarbeit sind alle Professorinnen oder Professoren im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre an der Folkwang Universität der Künste berechtigt sind.

§ 10**Prüfungsformen**

Es gibt folgende Prüfungstypen:

- Mündliche und praktische Prüfungen mit zwei Prüferinnen oder Prüfern:
Die Organisation hinsichtlich Zeitpunkt, Raum und weiterer Prüferin oder weiterem Prüfer obliegt der oder dem Lehrenden; die Prüfung ist zu protokollieren.
- Schriftliche und weitere Prüfung:
Schriftliche und weitere Prüfungen nimmt die oder der Lehrende als Prüferin oder Prüfer ab und organisiert sie hinsichtlich Zeitpunkt und Raum sowie ggf. Auswahl der bei der Prüfung aufsichtführenden Person aus der Gruppe der Lehrenden.

§ 11**Praxissemester**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen müssen die Studierenden gemäß § 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12.05.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016, und § 8 der Lehramtzugangsverordnung (LZV) vom 25.04.2016 in den jeweils gültigen Fassungen ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester wird am Lernort Schule bzw. am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) und in universitären Begleitveranstaltungen absolviert.

(2) Durch das Praxissemester erwerben die Studierenden unter anderem folgende Kompetenzen:

- sie identifizieren praxisbezogene Entwicklungsaufgaben schulformspezifisch,
- können theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule planen, durchführen und auswerten,
- können grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften planen, durchführen und reflektieren,
- gestalten Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen,
- wenden Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung an,
- nehmen den Erziehungsauftrag von Schule wahr und setzen diesen um,
- entwickeln aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien und ein eigenes professionelles Selbstkonzept,
- planen auf fachdidaktischer, fach- und bildungswissenschaftlicher Basis kleinere Studien-, Unterrichts- und/oder Forschungsprojekte (auch unter Berücksichtigung der Interessen der Praktikums-

schulen), führen diese Projekte durch und reflektieren sie.

(3) Das Praxissemester orientiert sich zeitlich am Schulhalbjahr. Die zugehörige Begleitveranstaltung für das Unterrichtsfach Musik gem. Absatz 4 wird an der Folkwang Universität der Künste nur im Sommersemester angeboten. Das Praxissemester dauert vom 15.02.-15.07. eines Jahres. Es soll im zweiten, spätestens im dritten Fachsemester abgeschlossen werden. Das Masterstudium kann nicht mit dem Praxissemester begonnen werden.

(4) Die Studierenden müssen an einem Gymnasium oder in vergleichbaren Stufen an einer Gesamtschule in den gewählten Unterrichtsfächern kontinuierlich mindestens 390 Zeitstunden Ausbildungszeit im Bereich des Lernorts Schule absolvieren. Während des Praxissemesters sind mindestens zwei Studienprojekte zu absolvieren: zwei fachdidaktische Projekte oder ein fachdidaktisches und ein bildungswissenschaftliches Projekt. Integrative Projekte sind möglich. Die schulpraktische Ausbildung erfolgt nach den Bestimmungen der Zentren für schulpraktische Studien des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie wird durch eine Lehrveranstaltung (Unterrichtsfach Musik) an der Folkwang Universität der Künste und weitere Lehrveranstaltungen an der Universität Duisburg-Essen begleitet.

(5) Die Modulabschlussprüfung im Modul Praxissemester „Schule und Unterricht forschend verstehen“ besteht insgesamt aus zwei gleichgewichtigen Teilleistungen in den zwei Studienfächern, in denen die Studienprojekte durchgeführt werden. Näheres hierzu regeln die jeweiligen Fachprüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Das Praxissemester ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die folgenden Nachweise erbracht sind:

- erfolgreich bestandene und benotete Prüfungen gemäß Absatz 5, wobei nur der universitäre Teil benotet wird,
- am Lernort Schule bzw. ZfsL erbrachter Workload (= Praxisaufenthalt),
- durchgeführtes Bilanz- und Perspektivgespräch zum Abschluss des Praxisaufenthaltes als Teil des Praxisaufenthalts in der Schule.

(7) Einzelheiten, insbesondere die Auswahl und Vergabe der Praktikumsplätze, die vorbereitenden als auch begleitenden Veranstaltungen regelt die Praxissemesterordnung für die Master of Education-Studiengänge an der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Zur Dokumentation des systematischen Aufbaus berufsbezogener Kompetenzen in den Praxisphasen führen die Studierenden das verpflichtende Portfolio „Praxiselemente“. Dieses dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess. Es umfasst die Dokumentation der Praxisphasen des Bachelor- und des Masterstudiums. Die Form des Portfolios wird durch das für Schulen zuständige Ministerium allgemein vorgegeben.

§ 12**Studierende in besonderen Situationen**

(1) Die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung werden von der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Folkwang Universität der Künste wahrgenommen. Sie oder er wirkt darauf hin, dass ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen wird und die zu ihren Gunsten bestehenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Insbesondere wirkt sie oder er beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und der Prüfungsmodalitäten mit.

(2) Weisen Studierende bei der oder dem Beauftragten nach, dass sie wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, empfiehlt die oder der Beauftragte dem Prüfungsausschuss, Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für die Studierenden zu treffen. Die mit dem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung eingereichten fachärztlichen Nachweise werden von der oder dem Beauftragten vertraulich behandelt. Beanstandet die oder der Beauftragte eine Maßnahme des Prüfungsausschusses, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

(3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(4) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 13**Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehener Module der beiden Studienfächer und der Bildungswissenschaften sowie die Masterarbeit erfolgreich absolviert worden sind und die jeweils erforderliche Anzahl von ECTS-Credits erworben wurde.

(2) Es müssen alle Teilprüfungen eines Moduls bestanden sein.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 19 nicht mehr möglich ist.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

(5) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 14

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für benotete studienbegleitende Prüfungen sind von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung,

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,

von 1,6 bis 2,5 = gut,

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,

ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 15**Bildung der Modulnoten und der Note für das Studienfach Musik**

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen abgelegt wurden, die Studienleistungen erbracht wurden und – bei benoteten Modulen – die Modulnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so ist die Modulnote das gewichtete Mittel, gebildet aus den Teilprüfungsnoten multipliziert mit der Summe der ECTS-Credits der ihnen jeweils zugeordneten Teilmodule und dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten ECTS-Credits des Moduls. Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(3) Die Note für das Studienfach Musik wird als gewichtetes arithmetisches Mittel berechnet. Sie wird gebildet aus den auf das Studienfach Musik bezogenen Modulnoten multipliziert mit den ihnen jeweils zugeordneten benoteten ECTS-Credits und dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten ECTS-Credits des Studienfachs (Hinweis: ohne die Note für die Masterarbeit).

§ 16**Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit ECTS-Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den Noten in den beiden Studienfächern (= Unterrichtsfächern) und den Bildungswissenschaften,
- der Note für das Modul Praxissemester und
- der Note für die Masterarbeit.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(3) Zusätzlich zur Benotung wird eine Notenverteilungsskala zur Verfügung gestellt. Diese ist in der Regel aussagekräftig, wenn mindestens 100 Datensätze vorliegen.

(4) Wurde die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,0, wird im Zeugnis das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 17**Zusatzmodule**

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 18**Anmeldung, Durchführung, Abmeldung und Rücktritt
von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen**

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem (Teil-)Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil)Module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil)Module bis zum 15.06. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden.

(2) In der Regel liegt der Prüfungszeitraum in jedem Semester am Ende der Vorlesungszeit. Von der Prüferin oder von dem Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind während oder am Ende der Vorlesungszeit abzuhalten.

(3) Die Abmeldung von einer Modul(teil)prüfung ist bis zwei Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.

(4) Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch die Vorlage eines unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Prüfung einzureichenden ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, genehmigt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag den Rücktritt von den studienbegleitenden Modulprüfungen und spricht in Abstimmung mit der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten und den Prüferinnen oder den Prüfern ggf. die Verlängerung der Frist für die Erbringung der Prüfungsleistungen aus. Einer krankheitsbedingten Verhinderung der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 19**Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen**

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfungen studienbegleitender Modul(teil)prüfungen ist so anzusetzen, dass die Regelstudienzeit wenn möglich eingehalten werden kann.

(2) Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen. Die Modulprüfung muss als Ganzes wiederholt werden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat eine Modulteilprüfung auf Grund eines Täuschungsversuchs gemäß § 23 Absatz 2 nicht bestanden hat.

§ 20**Anmeldung zur, Abmeldung und Rücktritt von der Masterarbeit**

(1) Wenn die Masterarbeit im Studienfach Musik geschrieben werden soll, ist die Anmeldung schriftlich an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 zu richten und im Prüfungsamt einzureichen. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für das Studienfach Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen,
- der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Duisburg-Essen für das zweite Studienfach und die Bildungswissenschaften,
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Masterprüfung oder Staatsexamensprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
- die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2.

(2) Zur Masterarbeit im Studienfach Musik kann nur zugelassen werden, wer das Praxissemester erfolgreich absolviert und darüber hinaus insgesamt mindestens weitere 35 ECTS-Credits erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Abmeldung von der Masterarbeit ist einmalig bis einen Monat nach Themenvergabe möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden. Die Masterarbeit muss dann mit neuem Thema beantragt werden.

(4) Für den Rücktritt von der Masterarbeit im Studienfach Musik wegen krankheitsbedingter Verhin-

derung der oder des Studierenden gilt § 18 Absatz 4 dieser Prüfungsordnung.

§ 21

Masterarbeit

(1) Die oder der Studierende legt mit der Anmeldung zur Masterarbeit fest, in welchem Studienfach (einschließlich Bildungswissenschaften) sie oder er die Masterarbeit anfertigt. Wird die Masterarbeit im Studienfach Musik verfasst, so kann sie grundsätzlich in Musikwissenschaft oder in Musikpädagogik angefertigt werden; wurde die Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption bereits in Musikwissenschaft verfasst, so ist die Masterarbeit in Musikpädagogik zu verfassen. Es ist möglich, sowohl die Bachelorarbeit als auch die Masterarbeit in Musikpädagogik zu verfassen. Die Masterarbeit ist im Studienfach Musik in deutscher Sprache zu verfassen.

(2) In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Zeit ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(3) Die Masterarbeit wird durch das Modul „Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln“ begleitet. Jedes Studienfach sowie der Bereich Bildungswissenschaften führt eine Begleitveranstaltung durch.

(4) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Masterarbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darstellung in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden. Für die Masterarbeit werden 20 ECTS-Credits vergeben.

(5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 8 Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut anzufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut

oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen. Diese Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht."

(7) Die Masterarbeit ist dem Prüfungsausschuss fristgemäß in dreifacher, gedruckter und gebundener Ausfertigung zu übergeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(9) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 14 vorzunehmen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(10) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(11) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung hat fristgerecht mit einem neuen Thema zu erfolgen.

Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 22

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen festgestellt wird, die ersetzt werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen werden.

Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

Der Antrag auf Anerkennung ist unverzüglich beim Vorliegen der Nachweise über die anrechnungsfähigen Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Für Prüfungsleistungen, die nach Absatz 1 anerkannt werden, werden ECTS-Credits in Höhe der entsprechenden Prüfungsleistungen an der Folkwang Universität der Künste verbucht und den jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(3) Auf der Grundlage der Anerkennung kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Credits im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Credits ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als 5, wird auf das ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten bei vergleichbaren Notensystemen übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Im Übrigen wird der Vermerk „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Die Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 1 vorliegt, erfolgt durch einen Vergleich der erworbenen Kompetenz mit den kompetenziellen Anforderungen des Studienprogramms, für das die Anerkennung erfolgen soll. Diese trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 als Fachbereich, zu welchem der Studiengang gehört, für den die Anerkennung beantragt worden ist.

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

Die antragstellende Person hat alle dafür erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen.

Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ablehnende Entscheidungen über die beantragte Anerkennung werden auf innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu stellenden Antrag durch das Rektorat überprüft, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag kann die Kunsthochschule außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf das Hochschulstudium anrech-

nen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(8) Erfolgte Anerkennungen werden im Transcript of Records dokumentiert. Der Umfang des Anerkennungsvolumens für außerhochschulische Leistungen darf die Hälfte der für den Abschluss des jeweiligen Studiengangs erforderlichen ECTS-Credits nicht überschreiten.

§ 23

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandida-

ten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Prüfungsamt Einsicht in ihre oder seine diese Prüfung betreffenden schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Logos der Folkwang Universität der Künste und der Universität Duisburg-Essen enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs bzw. der jeweiligen Fakultät und der Rektorin oder dem Rektor derjenigen Hochschule unterzeichnet, an der die Absolventin oder der Absolvent als Ersthörerin oder Ersthörer eingeschrieben gewesen ist, und mit dem Siegel beider Universitäten versehen.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote die Titel und Noten aller in die Gesamtnote einfließenden Modul(teil)prüfungen mit den jeweiligen ECTS-Credits des Studienfachs Musik, des zweiten Studienfachs und der Bildungswissenschaften, die Gesamtzahl der ECTS-Credits sowie Thema und Benotung der Masterarbeit.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs bzw. der jeweiligen Fakultät und der Rektorin oder dem Rektor derjenigen Universität unterzeichnet, an der die Absolventin oder der Absolvent als Ersthörerin oder Ersthörer eingeschrieben gewesen ist, und mit dem Siegel beider Universitäten versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Masterurkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 4 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des Studienfachs Musik, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zu den den Abschluss verleihenden Hochschulen und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmodule, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche



Datum wie das Zeugnis und werden von der Hochschule vergeben, an der die Absolventin oder der Absolvent ErsthörerIn oder Ersthörer gewesen ist. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird ihr oder ihm zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

§ 26

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen (M. Ed.) an der Folkwang Universität der Künste vom 31.01.2018 (Nr. 314 Amtliche Mitteilungen) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 vom 11.07.2018.

Essen, den 25.07.2018
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob

Sigle	Modulname	
	Wintersemester	Sommersemester
Einzelunterricht		Seminar
Gruppenunterricht		Vorlesung + Übung

Studienplan **Lehramt GyGe M.Ed.**
 Unterrichtsfach **Musik**



1			2			3			4		
MA LA GyGe 1 4 Cr			MA LA GyGe 4 12 Cr			MA LA GyGe 5 6 Cr			MA LA GyGe 7 9 Cr		
Künstlerisches Aufbaumodul			Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen			Künstlerisches Vertiefungsmodul			Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln		
1.1 Bandarbeit 1	1 x 2 SWS	2 Cr	4.1 Begleitung und Studienprojekt Studienfach 1		5 Cr	5.1 Sprechen	1 x 1 SWS	1 Cr	7.1 Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln aus der Perspektive von Musik als Unterrichtsfach	1 x 2 SWS	3 Cr
1.2 Wahlpflicht 1.1	1 x 1 SWS	1 Cr	4.2 Begleitung und Studienprojekt Studienfach 2		5 Cr	5.2 Bandarbeit 2	1 x 2 SWS	2 Cr	7.2 Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln aus der Perspektive von Unterrichtsfach 2		3 Cr
1.3 Wahlpflicht 2	1 x 1 SWS	1 Cr	4.3 Begleitung Studienfach 3 ohne Studienprojekt		2 Cr	5.3 Wahlpflicht 1.2	1 x 2 SWS	2 Cr	7.3 Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln aus der Perspektive der Bildungswissenschaften		3 Cr
- keine Prüfungsleistungen -			Falls Musik als Studienfach 1 oder 2 gewählt wird (4.1/4.2): Mündliche Prüfung (höchstens 30 Min.)			[5.1]: Vorsprechen (10 Min.); [5.2 + 5.4]: Vorspiel oder Präsentation (10 Min.); [5.3]: PP: Präsentation eines Bühnenprojekts (10-20 Min.)			- keine Prüfungsleistungen -		
MA LA GyGe 2 4 Cr			MA LA GyGe 3 6 Cr			MA LA GyGe 6 6 Cr					
Musiktheorie und Musikunterricht			Musikalische Bildung aus der Perspektive der Musikpädagogik			Musikalische Bildung aus der Perspektive d. Musikwissenschaft					
2.1 Didaktik der Musiktheorie	1 x 2 SWS	2 Cr	3.1 Didaktische Gegenstandsanalyse	1 x 2 SWS	2 Cr	6.1 Systematische Musikwissenschaft	1 x 2 SWS	2 Cr			
2.2 Wahlpflicht 3	1 x 2 SWS	2 Cr	3.2 Ausgewählte Themen der Musikpädagogik	1 x 2 SWS	2 Cr	6.2 Musikethnologie	1 x 2 SWS	2 Cr			
Referat (30 Min.) oder Schriftliche Hausarbeit (8-10 S.) oder Lehrprobe (30 Min.)			3.3 Schriftliche Arbeit zur „Didaktischen Gegenstandsanalyse“ (10-15 S.)			Schriftliche Hausarbeit (8-10 S.)					
									Masterarbeit		
									Schriftliche Abschlussarbeit in <i>Musik als Unterrichtsfach</i> , <i>2. Unterrichtsfach</i> oder <i>Bildungswissenschaften</i>		